

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Februar 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen
und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft
und freundschaftliche Zusammenarbeit

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten (AA),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

K
R 1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes für das Übereinkommen und damit für den Gesetzentwurf teilweise nicht gegeben, da das Übereinkommen auch Gegenstände regelt, für die ausschließlich die Länder zuständig sind. Unter Bezugnahme auf die Lindauer Vereinbarung, in der sich die Bundesregierung und die Landesregierungen über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben, stellt der Bundesrat fest, daß die Ratifizierung des Übereinkommens erst dann vorgenommen werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis mit dem Übereinkommen erklärt haben.

AA
In
R 2. **Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil durch das Abkommen auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

B

3. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.